



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1992

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	13. 5. 1992	Prüfungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein zur Apothekenhelferin und zum Apothekenhelfer	1122
21504	26. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums	
2131		Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen	1126
2135			
2151			
233	16. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Vergütung von Ingenieurleistungen	1133
2370	20. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -	1133
2370	20. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93)	1133
71342	17. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren	1133
71342	17. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 1. Juni 1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneuvermessungen	1133

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenministerium		
21. 7. 1992	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992	1133
Justizministerium		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1142
Ministerium für Bauen und Wohnen		
15. 7. 1992	Bek. - Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1991	1134
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 27. 7. 1992	1143
	Nr. 35 v. 30. 7. 1992	1143
	Nr. 36 v. 4. 8. 1992	1143
	Nr. 37 v. 6. 8. 1992	1143

21210

**Prüfungsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein zur
Apothekenhelferin und zum Apothekenhelfer**

Vom 13. Mai 1992

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nicht-Öffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

**Bewertung, Feststellung und
Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Zwischenprüfung

- § 25 Zwischenprüfung
- § 26 Prüfungsgegenstand
- § 27 Zulassung und Umfang
- § 28 Durchführung und Feststellung des Prüfungs-
ergebnisses
- § 29 Anmeldung

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfe
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

**Prüfungsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
zur Apothekenhelferin und zum Apothekenhelfer**

Der Berufsbildungsausschuß der Apothekerkammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1992 aufgrund des § 41 Satz 1 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Prüfungsordnung zur Apothekenhelferin und zum Apothekenhelfer beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 7. 1992 – VB3 – 0142.3 – genehmigt worden ist.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer errichtet die Apothekerkammer Nordrhein einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsweisen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Bauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden als Beauftragte der Arbeitgeber von der Apothekerkammer Nordrhein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Nordrhein mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie ver-

bunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die oder der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkammer Nordrhein, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß, mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäß Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Nordrhein die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkammer Nordrhein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Nordrhein bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Apothekerkammer Nordrhein gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem Mitteilungsblatt (Rundschreiben der Apothekerkammer Nordrhein) und in der Fachpresse etwa drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit im Kammerbereich Nordrhein zentral erstellten Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Apothekerkammer Nordrhein anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie 8 verschiedene Berichte zu Tätigkeitsbereichen aus dem Ausbildungsplan angefertigt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Gesamtleistung im berufsbezogenen Bereich soll mindestens 2,5 oder besser sein. Die Ausbildungszeit kann höchstens um 6 Monate verkürzt werden.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung mindestens 4 Jahre ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung einer Apothekenhelferin oder eines Apothekenhelfers entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich in den von der Apothekerkammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen durch die Auszubildende oder den Auszubildenden mit Kenntnisnahme der oder des Ausbildenden zu erfolgen.

(2) Für die Anmeldung ist die Apothekerkammer Nordrhein zuständig.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

a) in den Fällen des § 8

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Bescheinigung über die Vorlage des Berichtsheftes (ausgestellt von der oder dem zuständigen Prüfungsausschuß-Vorsitzenden)
- Nachweis über Kenntnisse in der Textverarbeitung
- das letzte Zeugnis der Berufsschule
- tabellarischer Lebenslauf

b) im Falle des § 9

- wie unter a) und zusätzlich
- eine Bescheinigung der Berufsschule gem. § 40 BBiG
- evtl. weitere Tätigkeitsnachweise

(4) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Apothekerkammer Nordrhein festgelegt wird. Sie ist in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 von der Auszubildenden oder vom Auszubildenden und im Falle des § 9 Abs. 2 und 3 von der Prüfungsbewerberin oder vom Prüfungsbewerber vor dem Prüfungstermin zu entrichten.

§ 11
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Apothekerkammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgt ist.

III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung

§ 12
Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen praktischen Fertigkeiten sowie die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Soweit körperlich Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 13
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teile:

- I. einen theoretischen Teil,
- II. einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Er umfaßt einen fachkundlichen und einen kaufmännischen Prüfungsabschnitt.

Im theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens geprüft werden, ob der Prüfling

- a) Arzneimittel und apothekenübliche Waren als Gesamt sortiment der Apotheke kennt und pflegen kann,
- b) die Aufgaben der Apotheke und des Apothekenpersonals mit einigen wichtigen gesetzlichen Vorschriften im Überblick kennt,
- c) Kenntnisse über die in einer Apotheke typischen kaufmännischen und verwaltenden Aufgaben besitzt,
- d) Fertigkeiten in der Schaufenstergestaltung und Plazierung des Gesamt sortimentes sowie Kenntnisse im Marketing und Dienstleistungsbereich der Apotheke besitzt.

(3) Im praktischen Teil muß geprüft werden, ob der Prüfling

- a) beim Wareneingang und in der Lagerverwaltung zuverlässig eingesetzt werden kann,
- b) die für die Apotheke typischen kaufmännischen und verwaltenden Arbeiten erledigen kann,
- c) Hilfstatigkeiten bei der Herstellung und Konfektionierung von Arzneimitteln gem. der Apothekenbetriebsordnung leisten kann.

(4) Die beiden Prüfungsteile werden getrennt durchgeführt und bewertet.

(5) Die schriftliche und praktische Prüfung soll je Prüfungsteil im allgemeinen für jeden Prüfling nicht länger als 4 Stunden dauern.

§ 14
Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, im Kammerbereich Nordrhein zentral erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15
Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden und der Apothekerkammer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Nordrhein andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16
Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen und praktischen Prüfungen regelt die Apothekerkammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung zu befragen, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungs handlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann die oder der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der Vorgang ist im Prüfungsprotokoll entsprechend zu vermerken.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheits falle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 20****Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 Abs. 1–5 bilden die Gesamtleistung des Prüflings.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach folgender Gewichtung:

I. Theoretischer Teil (schriftlich)	
1. Fachkundliche Fragen	40 Punkte
2. Kfm. und verwaltende Aufgaben zusammen	60 Punkte
	100 Punkte
II. Praktischer Teil	
1. Wareneingang und Lagerverwaltung	40 Punkte
2. Warenpräsentation sowie Hilfstätigkeiten gem. ApBetrO	20 Punkte
3. Kfm. und verwaltende Tätigkeiten mit Hilfe moderner Technologien zusammen	40 Punkte
	100 Punkte

(3) Erscheint eine Bewertung in einem Prüfungsfach im Einzelfall nach dem Punktsystem nicht sachgerecht, kann der Prüfungsausschuss eine Bewertung nach Noten vornehmen.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen, zu bewerten und zu protokollieren.

§ 21**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam für jedes Fach innerhalb des theoretischen und des praktischen Teils der Prüfung jeweils die Punktzahl fest, wobei aus den Fächern des theoretischen und des praktischen Teils jeweils ein Teilergebnis gebildet wird. Aus den Teilergebnissen wird sodann das Gesamtergebnis ermittelt und nach § 21 Abs. 3 eine Gesamtnote gebildet. Im Ausnahmefall kann jeder Prüfungsteil durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

(2) Die theoretische Prüfung (schriftlicher Teil) ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht sind. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(3) Eine Notenbewertung erfolgt jeweils in folgenden Punkteabstufungen auf der Basis 100:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(4) Unbeschadet des § 24 Abs. 2, Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß jeweils nur der theoretische oder der praktische Teil wiederholt werden muß.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“

hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22**Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Nordrhein einen Apothekenhelferbrief.

(2) Der Apothekenhelferbrief enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf
- das Ergebnis der Prüfung in Form einer Gesamtnote
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der Apothekerkammer Nordrhein mit Siegel.

§ 23**Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter oder seine gesetzliche Vertreterin sowie die Ausbildende oder der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Leistungen der Prüfling im einzelnen erbracht hat.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung****§ 24****Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung einen Prüfungsteil bestanden (vergl. § 21 Abs. 2), so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 4 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt**Zwischenprüfung****§ 25****Zwischenprüfung**

Gem. § 42 des BBiG wird zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchgeführt. Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 26

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die nach § 4 Nr. 1 der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 27

Zulassung und Umfang

Die Zwischenprüfung kann frühestens nach 12 Monaten Ausbildungszeit abgelegt werden. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Fachkunde, Wirtschaftslehre und Rechnungswesen.

§ 28

Durchführung und Feststellung
des Prüfungsergebnisses

(1) Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die Apothekerkammer Nordrhein einen Vordruck zur Verfügung.

(2) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Feststellung über den Ausbildungstand, insbesondere Angaben über die Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Diese Bescheinigung ist von der Berufsschule, den gesetzlichen Vertretern, der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden zu unterschreiben.

(3) Diese Bescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung.

§ 29

Anmeldung

Die Apothekerkammer Nordrhein fordert die Ausbildende oder den Auszubildenden mindestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Anmeldung der Auszubildenden oder des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Apothekerkammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Prüfungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Abschlußprüfung der Apothekenhelfer vom 18. September 1974, zuletzt geändert am 1. März 1983, außer Kraft.

21504

2131
2135
2151

Katastrophenschutz und Feuerschutz

Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 6. 1992 –
II C 3 – 2.251-0

1 Erweiterter Katastrophenschutz (Bund)

1.1 Anspruchsberechtigung

1.1.1 Nach § 9 Abs. 2 KatSG ist privaten Arbeitgebern das während des Dienstes im erweiterten Katastrophenschutz der Helferinnen und Helfer weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie in der betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

1.1.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind der öffentliche Dienst (Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen) und diejenigen Arbeitgeber, die aus tarifrechtlichen Gründen als öffentlicher Dienst anzusehen sind. Dies ist der Fall, wenn sie die für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalten anwenden und darüber hinaus Zuschüsse vom Bund, Land oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz). Eine eventuelle gehaltsrechtliche Gleichstellung reicht allein nicht aus. Vielmehr wird grundsätzlich eine Gleichstellung auch auf anderen Gebieten des Tarifvertrages gefordert. Öffentliche Arbeitgeber sind nach § 9 Abs. 2 KatSG jedoch wie die privaten Arbeitgeber verpflichtet, die Helferinnen und Helfer zum Dienst im Katastrophenschutz freizustellen.

1.1.3 Als Katastrophenschutzhelferinnen oder -helfer gelten auch die Mitglieder des von der gem. § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständigen Katastrophenschutzbehörde nach § 7 Abs. 2 KatSG zu bildenden Stabes sowie das Stabs- und Hilfspersonal (mit Ausnahme der Bediensteten der Katastrophenschutzbehörde).

1.1.4 Den Arbeitgebern ist das fortgezahlte Entgelt auch für vor oder nach Katastrophenschutzveranstaltungen liegende Ausfallzeiten, die durch den Dienst im erweiterten Katastrophenschutz verursacht worden sind, zu erstatten (z. B. Hin- und Rückfahrten zu den Veranstaltungen oder Ruhezeiten bei Schicht- bzw. Nachtarbeit). Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben sollten Katastrophenschutzveranstaltungen deshalb möglichst vor und nach dem Schichtdienst der Helferinnen und Helfer nicht angesetzt werden. Helferinnen und Helfer, die im Bergbau oder in verwandten Betrieben beschäftigt sind, sollen vom Dienst im erweiterten Katastrophenschutz befreit werden, wenn Dienstbeginn und Arbeitszeiten unangünstig zueinander liegen (z. B. Ende einer Schicht, kurz vor Dienstbeginn oder Beginn einer Schicht kurz nach Beendigung des Dienstes). Die Teilnahme an Wochenendübungen sollte den Helferinnen und Helfern jedoch gestattet werden.

1.1.5 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

- Anlage 1**
- 1.16 Die Erstattungsfähigkeit der vom Arbeitgeber im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erbrachten Leistungsarten ist dem als Anlage 1 beigefügten „Merkblatt für den Arbeitgeber“ zu entnehmen.
- 1.2 Verfahren
- Anlage 2**
- 1.21 Die Anträge der Arbeitgeber sind mittels Vordruck zu stellen (Muster siehe Anlage 2).
- 1.22 Bei Lehrgängen auf Bundesebene (KSB Ahrweiler und deren Außenstelle Hoya) stellt der Arbeitgeber den Antrag an die gem. § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständige Katastrophenschutzbehörde. Diese stellt den Erstattungsbetrag fest und leitet den Antrag an die KSB Ahrweiler bzw. die Außenstelle Hoya weiter, die die Zahlung an den Arbeitgeber vornehmen.
- 1.23 Bei Lehrgängen auf Landesebene (Katastrophenschutzschule NRW, Wesel – DRK-Schule „Bernhard Salzmann“, Münster) ist der Antrag an die Katastrophenschutzschule des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Diese stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn an den Arbeitgeber.
- 1.24 Bei Ausbildungsveranstaltungen am Standort – außer THW – sendet der Arbeitgeber seinen Antrag an die Katastrophenschutzorganisation. Diese bestätigt die Beteiligung der Helferinnen und Helfer an der KatS-Veranstaltung und leitet den Antrag an die gem. § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständige Katastrophenschutzbehörde weiter. Diese stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn zu Lasten des Jahresbetrages der Einheit an den Arbeitgeber.
- 1.25 Bei Teilnahme von Helferinnen und Helfern des THW an Ausbildungsveranstaltungen am Standort sendet der Arbeitgeber den Antrag an den Geschäftsführer des THW-Ortsverbandes. Die Geschäftsführung des THW-Ortsverbandes stellt den Erstattungsbetrag fest und leitet den Antrag an den Landesbeauftragten des THW in Düsseldorf, Schumannstraße 35, weiter. Der Landesbeauftragte überweist den Betrag zu Lasten des Jahresbetrages der THW-Einheit an den Arbeitgeber.
- 2 Katastrophenschutz (Land)**
- 2.1 Anspruchsberechtigung**
- Gem. § 12 Abs. 2 KatSG NW richten sich die Ansprüche der Helfer und Helferinnen sowie ihre arbeits- und sozialrechtliche Stellung im Einsatzfall und bei den von KatS-Behörden besonders angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen nach den Vorschriften des KatSG. Da der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers als Reflex der Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer anzusehen ist, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 KatSG NW, daß dem Arbeitgeber im Katastrophenschutz die gleichen Rechte wie im erweiterten Katastrophenschutz zustehen. Die Nummern 1.1 bis 1.16 gelten daher entsprechend für die Anspruchsberechtigung im Katastrophenschutz.
- 2.11 Beim Katastrophenschutz in der Trägerschaft des Landes (regionaler KatS) sind nach § 2 Abs. 1 KatSG NW Katastrophenschutzbehörden die Regierungspräsidenten. Neben den von ihnen angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen im engeren Sinne sind die von den privaten Hilfsorganisationen angeordneten Einsätze der Helferinnen und Helfer zur Wartung und Instandsetzung der landeseigenen Ausrüstung als genehmigt anzusehen, so daß auch insoweit Dienst im Katastrophenschutz im Sinne des § 12 Abs. 2 KatSG NW gegeben ist.
- 2.12 Zur Wartung der landeseigenen Ausrüstung gehören auch Bewegungsfahrten. Eine Bewegungsfahrt kann von der privaten Hilfsorganisation zur Erreichung einer Fahrleistung von 150 km monatlich angeordnet werden, wenn sie gegen Ende eines Monats feststellt, daß in dem betreffenden Monat
- a) zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes
b) zum Betrieb des Fahrzeugs (z. B. Fahrten zur Werkstatt)
oder
c) zu Fahrten für organisationseigene Zwecke eine Fahrleistung von 120 km nicht erreicht werden wird.
- 2.13 Von den privaten Hilfsorganisationen angeordnete Einsätze der Helferinnen und Helfer zur Pflege der landeseigenen Ausrüstung sind kein Dienst im Katastrophenschutz im Sinne des § 12 Abs. 2 KatSG NW.
- 2.2 Verfahren (regionaler Katastrophenschutz)**
- Der Arbeitgeber stellt den Antrag nach Vordruck (Muster siehe Anlage 2) an die private Hilfsorganisation. Diese bestätigt die Beteiligung der Helferin bzw. des Helfers an der Katastrophenschutzveranstaltung und leitet den Antrag an den Regierungspräsidenten weiter. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und überweist ihn an den Arbeitgeber.
- 3 Freiwillige Feuerwehren**
- 3.1 Anspruchsberechtigung**
- 3.11 Die Anspruchsberechtigung in bezug auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beruht auf § 9 Abs. 2 FSHG und ist hinsichtlich ihres Umfangs die gleiche wie die der Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer mit der Maßgabe, daß
- a) die wegen eines Unfalls im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr vom Arbeitgeber fortgezahlten Leistungen nicht erstattet werden (Der Arbeitgeber erhält in diesem Fall die fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schadensmeldung bei den gesetzlichen Unfallversicherungen durch die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe erstattet),
b) auch Dienstzeiten von weniger als zwei Stunden am Tag oder von weniger als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers begründen.
- Die Ausführungen unter Nr. 1.11, 1.14 bis 1.16 gelten daher mit dieser Maßgabe für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (auch der Pflichtfeuerwehren) entsprechend.
- 3.12 Der Erstattungsanspruch besteht gegen den Träger des Feuerschutzes auf Grund der von ihm angeordneten Einsätze, Lehrgänge und Übungen.
- 3.2 Verfahren**
- Der private Arbeitgeber stellt den Erstattungsantrag (siehe Anlage 2) an den Träger des Feuerschutzes (Gemeinde). Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und veranlaßt die Zahlung.
- 3.21 Bei der Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule in Münster trägt nach § 35 Abs. 2 FSHG das Land die Kosten für die Erstattung der von privaten Arbeitgebern fortgezahlten Leistungen. Den Trägern des Feuerschutzes werden daher die von ihnen in diesem Zusammenhang gemachten Aufwendungen ersetzt (s. RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBL NW. 2131).
- 4 Nummer 3.1 des RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBL NW. 2131) erhält folgende Fassung:
- 3.1 Wegen der Erstattung der fortgezahlten Arbeitsentgelte an Arbeitgeber s. RdErl. v. 26. 6. 1992 (SMBL NW. 21504)
- 5 Der RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBL NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

Merkblatt für den Arbeitgeber
zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes,
der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

1. im Zusammenhang mit dem Dienst im erweiterten Katastrophenschutz - § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520),
2. im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen - § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), - SGV. NW. 215 - in Verbindung mit § 9 Abs. 2 KatSG - oder
3. im Zusammenhang mit dem Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr - § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102) - SGV. NW. 213 -.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutz oder in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

Die Freistellung unter Fortzahlung des Lohnes erfasst auch die vor und nach einer Übung/Ausbildung liegenden Arbeitsstunden, die für Fahrten oder notwendige Ruhezeiten (wichtig bei Schicht- und Nachtarbeit) erforderlich ist. Die Grundsätze der Entscheidung des BVerWG in NJW 1972, S. 1153, über die Freistellung von der Arbeitsleistung und die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgelts bei Wehrübungen sind entsprechend anzuwenden.

Gem. § 9 Abs. 2 KatSG ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschl. ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit zu erstatten. Für den Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr gelten diese Einschränkungen nicht.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Dem Arbeitgeber sind auf Antrag folgende Leistungen zu erstatten:
 - a) Geldlohn z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zusätze, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137);
 - b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;
 - c) Lohnzulagen (z.B. Gefahren-, Erschwerinis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird;
 - d) Weihnachtsgratifikation;
 - e) Treueprämie;
 - f) Anwesenheitsprämie;
 - g) Urlaubsgeld/-entgelt - anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;
 - h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung - einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes - (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gebunden ist und dieser bzw. diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
 - i) Umlage für die produktive Winterbauförderung (gem. § 186 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582);
 - j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemein verbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1980 i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. Januar 1982

Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage (gemäß Tarifvertrag vom 1. Januar 1982 24% des lohnsteuerpflichtigen Bruttoeinkommens der Arbeitnehmerin

oder des Arbeitnehmers, davon 1,7% Ausbildungsumlage) ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht Auszubildende sind, in Abzug zu bringen.

k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst - vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1885) -;

l) Konkursausfallgeld

Zu den fortgewährten Leistungen ist das Konkursausfallgeld zu zählen (§§ 14 a ff. AFG). Dieses ist eine Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer bei Verlust seines Lohnes infolge Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Berufsgenossenschaften aufgebracht (§ 186 c I AFG), die sie wiederum auf ihre Mitglieder umlegen (§ 186 c III AFG). Die von den Arbeitgebern zu zahlende Umlage ist deshalb eine dem Arbeitnehmer zugute kommende und seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn der Versicherten in den Unternehmen orientiert.

m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung;

n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO);

o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes;

p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist;

r) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst der Helferin bzw. des Helfers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Übung, des Lehrgangs etc. auszugehen);

s) Beiträge zur Umlage gem. § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 27. Juli 1969 (BGBI. I S. 946).

2. Folgende Leistungen gehören **nicht** zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

a) Aufwandsentschädigung (Spesen);

b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBI. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3091);

c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung:

Die Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, für die er - vorbehaltlich des § 640 RVO - allein die Verantwortung trägt, führen und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen.

d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helferinnen und Helfern nicht um Auszubildende handelt;

e) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBI. I S. 927), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1969 (BGBI. I S. 434);

f) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger;

Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber bereits die Erstattung seines Beitragsanteils zur Krankenversicherung aufgrund unterstellter voller Arbeitsleistung geltend gemacht und erhalten hat. Eine Erstattungspflicht hinsichtlich des vom Arbeitgeber nach § 163 II AFG allein zu tragenden vollen Beitrages zur Krankenversicherung besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer gerade in der Zeitspanne seiner Dienstleistung Schlechtwettergeldempfänger war. Andernfalls würde der Arbeitgeber eine doppelte Erstattung für nur eine von ihm jährlich gemachte Leistung erhalten.

g) Schwerbehinderausgleichsabgabe;

h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt;

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

i) Fernauslösung.

3. Der Verdienstausfall einer Gehaltsempfängerin oder eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, daß das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, daß in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$$

b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn 1000,- DM

vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden (Bei einer davon abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl einsetzen.)

8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-Übungen

$40 \text{ Stunden} \times 4,348 = 174 \text{ Stunden im Monat}$

$1000,- \text{ DM} : 174 \text{ Stunden} = 5,75 \text{ Stundenlohn}$

für 8 Stunden Arbeitsausfall $5,75 \text{ DM} \times 8 = 46,- \text{ DM}$

c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

4. Berechnung des anteiligen Urlaubsentgeltes:

Das Urlaubsentgelt bemäßt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen **vor** dem Beginn des Urlaubs erhalten hat (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BUrlG).

a) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei wöchentlicher Zahlung:

$$G = \frac{a \times b}{65}$$

a = Summe der Wochenlöhne der letzten 13 Wochen

b = Anzahl der Urlaubstage

Ein Urlaubstag entspricht einem Arbeitstag. Bei monatlicher Abrechnung ist von den letzten drei Monaten auszugehen.

b) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei monatlicher Zahlung:

$$G = \frac{c \times b}{65}$$

c = Summe der Monatslöhne der letzten drei Monate

b = Anzahl der Urlaubstage

Das so berechnete Urlaubsentgelt, das für die Gesamtdauer des Urlaubs zu zahlen ist, wird auf die im Kalenderjahr verbleibenden Arbeitstage gleichmäßig aufgeteilt und man erhält das anteilige Urlaubsentgelt (A) für einen Arbeitstag:

$$A = \frac{G}{261,25 - b}$$

G = Urlaubsentgelt

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: Arbeitsverdienst (DM brutto):

Mai	Juni	Juli
2000,-	2200,-	2500,-

25 Urlaubstage im Jahr

4 Arbeitstage Ausfall durch KatS-Lehrgang

$$G = \frac{6700,- \text{ DM} \times 25 \text{ Tage}}{65 \text{ Tage}}$$

$$A = \frac{2576,92 \text{ DM}}{261,25 - 25 \text{ Tage}} = \frac{2576,92 \text{ DM}}{236,25 \text{ Tage}}$$

Erstattungsbetrag: $4 \times 10,91 \text{ DM} = 43,64 \text{ DM}$.

Name, Vorname		Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Telefon
Ich bitte um Überweisung postbar	Konto-Nummer, Geldinstitut	Bankleitzahl

An

(jeweiligen Empfänger eintragen)*

* s. Rückseite

Antrag

auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS) und bei der Freiwilligen Feuerwehr

Arbeitnehmer (Name, Vorname)		Wohnort/Straße/Nummer		
1.	Geburtsdatum	Dienst-/Berufsbezeichnung		<input type="checkbox"/> teilbe- schäftigt <input type="checkbox"/> vollbe- schäftigt <input type="checkbox"/> aushilfsweise beschäftigt
wurde bei Beurlaubung – ohne Anrechnung auf den Tarifurlaub – zu folgender Veranstaltung fortgezahlt: Lohn: <input type="checkbox"/> Gehalt				
am/vom (Datum)	bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Bezeichnung der Veranstaltung/des Einsatzes
Arbeitszeit gem. Vertrag Stunden wöchentl.: <input type="checkbox"/> Tage wöchentl.:				

2. Lohn Gehalt wurden für den letzten Zahlungsabschnitt vertragsmäßig gezahlt:

<input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Monat	vom	bis	Brutto einschl. ver- mögensw. Leistg. (s. Merkblatt Nr. 1a,b)	DM =
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten? (Merkblatt Nr. 1c)				
Arbeitgeberanteil zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Merkblatt Nr. 1m)				DM =
Sonstige zum Arbeitsverdienst zahlende Leistungen (Merkblatt Nr. 1d-s)				DM =
				DM Insgesamt

3. Lohn Gehalt

Es wird um Erstattung folgender Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:

Anzahl der Stunden/Schichten/Tage (Merkblatt Nr. 3) DM	DM =	Prüfvermerk nicht vom Antragsteller auszufüllen
Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung	DM =	
Sonstige fortgewährte Leistungen (Merkblatt Nr. 1d-s) einzelnen aufführen!	DM =	

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

DM
Insgesamt

(Firmenstempel) (Unterschrift)
Der o.a. Helfer hat an der KatS-Veranstaltung
Nr. _____ von _____ bis _____
teilgenommen.

An die feststellende
bzw. anordnende Stelle
 KatSG/Bund KatSG/Land FSHG

Sachlich und rechnerisch richtig:

Rückseite des Erstattungsantrages

Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen sind zu richten:

1) Bei Lehrgängen

a) an den Katastrophenschutzschulen des Bundes in Ahrweiler und Hoya

an die
zuständige Katastrophenschutzbehörde
(Kreis, kreisfreie Stadt, Stadt)

b) an der Katastrophenschutzschule des Landes NRW in Wesel

und
der DRK-Schule „Bernhard Salzmann“ in Münster

an die
Katastrophenschutzschule
Nordrhein-Westfalen
Gerhard-Hauptmann-Str. 23
4230 Wesel

c) der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule in Münster

an die
zuständige Gemeinde

2) Bei Veranstaltungen am Standort

a) der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
(Übungen und Ausbildungsveranstaltungen)

an die örtlich zuständige Vertretung
der privaten Hilfsorganisation,
der die Helferin bzw. der Helfer angehört

b) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
(Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze)

an die
zuständige Gemeinde

233

Vergütung von Ingenieurleistungen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 16. 7. 1992 – III A 3 – B 1000-503/K 12

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBI. NW. 233) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

2370

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984
– WFB 1984 –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 20. 7. 1992 – IV A 1 – 2010 – 1255/92

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.242 Satz 1 werden die Beträge „6,90“ durch „7,20“, „7,20“ durch „7,50“, „7,50“ durch „7,80“, „7,80“ durch „8,10“ und „8,10“ durch „8,40“ ersetzt.
2. In Nummer 5.611 werden in Satz 1 die Worte „Modellen A, B, C 1 und C 2“ ersetzt durch die Worte „Modellen A, B und C 1“.
3. Nummer 5.612 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „in den Modellen C 1 und C 2“ ersetzt durch die Worte „im Modell C 1“.
 - b) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„unter dieser Voraussetzung ist auch eine Förderung mit Aufwendungsdarlehen wie im Modell C 2 nach Nummer 5.12 zulässig.“
4. Nummer 5.731 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Beträge „800“ durch „900“, „1200“ durch „1250“ und „350“ durch „400“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
In den Modellen C 1 und C 2 soll wegen des stärkeren Abbaues der Aufwendungssubvention in der Regel ein um 10 vom Hundert höherer Mindestrückbehalt verbleiben.
5. In Nummer 5.82 Satz 1 werden die Worte „unzulässig, wenn“ durch die Worte „unzulässig, wenn und soweit“ ersetzt.
6. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Juli 1992“ durch das Datum „1. August 1992“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 10.21 bis 10.26“ durch die Worte „Nummern 10.21 bis 10.27“ ersetzt.
7. In Nummer 10.21 werden die Worte „im Jahr 1991“ durch die Worte „in den Jahren 1991 und 1992“ ersetzt.
8. In Nummer 10.22 werden die Worte „im Jahr 1991“ durch die Worte „in den Jahren 1991 und 1992“ ersetzt.
9. In Nummer 10.24 werden die Worte „im Jahr 1991“ durch die Worte „in den Jahren 1991 und 1992“ ersetzt.
10. Nach Nummer 10.26 wird folgende Nummer 10.27 angefügt:
10.27 Sollen öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel für Eigentumsmaßnahmen aufgrund eines Antrages bewilligt werden, der vor dem 1. August 1992 gestellt worden ist, ist die Nr. 5.731 in der bis zum 31. Juli 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

2370

Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 20. 7. 1992 – IV A 1 – 2020 – 1256/92

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 4. 1991 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Beträge „6,30“ durch „6,60“, „6,50“ durch „6,80“, „6,70“ durch „7,00“, „6,90“ durch „7,20“ und „7,10“ durch „7,40“ ersetzt.
2. In Nummer 5.42 Satz 1 werden die Worte „vor Antrags-eingang“ durch die Worte „vor Beginn des Förderungszeitraumes“ ersetzt.
3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text nach der Überschrift wird Nummer 9.1.
 - b) Folgende Nummer 9.2 wird angefügt:
9.2 Der Miethöchstbetrag nach Nummer 3.2 Satz 1 ist den Entscheidungen über erstmalige Anträge sowie über Wiederholungsanträge zugrunde zu legen, soweit sich diese Anträge auf einen Förderungszeitraum nach dem 31. Juli 1992 beziehen.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

71342

**Sondervereinbarungen
über die Erhebung von Katastergebühren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 7. 1992 –
III C 4 – 8318

Meinen RdErl. v. 8. 12. 1955 (SMBI. NW. 71242) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

71342

**Änderung der Ergänzungsbestimmungen I. Teil
vom 1. Juni 1931 zu den Anweisungen VIII, IX und
X für das Verfahren bei den
Katasterneuvermessungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 7. 1992 –
III C 4 – 7110

Meinen RdErl. v. 30. 12. 1955 (SMBI. NW. 71342) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

II.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 7. 1992 –
III B 2 – 56.10.00 – 4505 II/92

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1992 auf

2429 002 544,29 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1992 S. 1133.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1991

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 7. 1992 – IV C 4 – 4109.10 – 1180/92

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der WFA

Förderungsmaßnahmen 1991

Die Diskrepanz zwischen dem Angebot an Wohnungen einerseits und der Anzahl der Wohnungssuchenden andererseits bestand auch im Programmjahr 1991 fort. Die schon seit Jahren bestehende Unausgeglichenheit des Wohnungsmarktes vergrößerte sich durch die anhaltend starke Zuwanderung aus dem Osten Europas und die hohe Anzahl von Flüchtlingen, die um Aufnahme batzen. Außerdem nahmen die Haushaltszahlen zu, insbesondere wegen steigender Ehescheidungen und frühzeitiger Lösung junger Erwachsener vom elterlichen Haushalt.

Die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt war im Geschäftsjahr 1991 geprägt durch das mehrjährige Wohnungsbauprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 15. August 1990 hatte die Landesregierung beschlossen, ein mehrjähriges Wohnungsbauprogramm in der 11. Legislaturperiode 1991 bis 1994 in einem Umfang von jährlich mindestens 26 700 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich mindestens 2 735 Mio. DM durchzuführen. Der Umfang dieses Programmes soll auf jährlich 33 000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3 500 Mio. DM erhöht werden, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend erhöht. Bei der angestrebten Zielgröße von jährlich 33 000 Wohnungen geht die Landesregierung davon aus, daß zur Deckung des Wohnungsbedarfs der Bau von jährlich mindestens 100 000 Wohnungen in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist und hiervon ein Drittel mit direkter Förderung aus öffentlichen Haushalten und zwei Drittel freifinanziert, also ohne direkte Förderung, jedoch mit Steuervergünstigung, errichtet werden sollen.

Die WFA hat die Landesregierung entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hierbei unterstützt.

Die Aufgabenschwerpunkte der WFA ließen sich im Geschäftsjahr 1991 in drei Hauptbereiche aufteilen:

1. Förderung des Wohnungsneubaus,
2. Förderung von Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes und
3. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes.

- Im **Wohnungsneubau** wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1991 insgesamt 26 266 Wohneinheiten gefördert. Es handelte sich um
 - 15 219 Miet- und Genossenschaftswohnungen einschl. Altenwohnungen,
 - 8 050 Familienheime und Eigentumswohnungen sowie
 - 2 997 Wohnheimplätze.

Die räumliche Verteilung der Wohnungskontingente für Miet- und Genossenschaftswohnungen richtete sich im wesentlichen nach dem prozentualen Anteil der Gemeinden an dem zum 31. 12. 1989 festgestellten Wohnungsdefizit sowie dem zum gleichen Zeitpunkt ermittelten prozentualen Anteil an der Bevölkerung des Landes. Mit Rücksicht auf die angespannten Wohnungsmärkte in Ballungsgebieten und Ballungsrandzonen bzw. zur besonderen Förderung von Bauvorhaben, die zukunftsweisend auf dem Gebiet des ökologischen, energiesparenden und solaren Bauens waren, wurden Förderungsmittel auch objektbezogen zugeteilt.

Aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe wurden die Förderungsmittel auf die Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Abgabe erhoben wurde.

Im Rahmen der Eigentumsförderung konnten zunächst alle förderungsberechtigten Antragsteller (Familien mit mindestens einem Kind oder einem schwerbehinderten Angehörigen) aus dem Jahr 1990 berücksichtigt werden. Zum Ende des Förderungsjahres wurden durch die Bereitstellung zusätzlicher Gelder auch Antragsteller des Jahres 1991 begünstigt.

Für ältere und behinderte Mitbürger wurden Wohnheimplätze gefördert. Obwohl die Förderungsmittel im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt und auch ausgeschöpft wurden, besteht weiterhin großer Bedarf an Alten- und Behindertenwohnenheimen.

Die Förderung des Wohnungsneubaus erfolgte durch die Bewilligung von Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen. Der finanzielle Aufwand wird voraussichtlich 2 855,450 Mio. DM betragen.

- Die **bauliche Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes** wurde durch die Gewährung von Baudarlehen bzw. Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung in Höhe von insgesamt 291,309 Mio. DM gefördert. Mit diesen Geldern konnten
 - 1 698 Wohnungen durch Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Sinne von § 17 II. WoBauG neu geschaffen und
 - 8 595 Wohnungen durch Modernisierungsmaßnahmen in ihrem Wohnwert erheblich verbessert werden. Die Förderungsmittel wurden im wesentlichen aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil der Gemeinden am Gesamtwohnungsbestand des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Zur **Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes** gehörten die Förderungsmaßnahmen Härteausgleich, Wohneigentumssicherungshilfe, Ankauf von Bindungen und Erwerb vorhandenen Wohneigentums.

Im Härteausgleich 1989/91 und im Folgeprogramm 1991/93 wurden durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen auf Miethöchstbeträge gesenkt. Für beide Härteausgleichsmaßnahmen wurden im Berichtsjahr Bewilligungsbescheide mit einem Förderungsvolumen von 113,715 Mio. DM erteilt.

Im Bereich Wohneigentumssicherungshilfe konnte 62 Familien ihr Wohneigentum, das von der Zwangsversteigerung bedroht war, erhalten werden. Hierfür wurden Darlehen in Höhe von 3,075 Mio. DM verausgabt.

Der Erwerb von 375 vorhandenen Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien bzw. Haushalte mit behinderten Personen wurde mit Darlehen in Höhe von 15,341 Mio. DM gefördert.

Eine vertragliche Wohnungsbindung wurde für 225 Wohnungen angekauft. Zu diesem Zweck wurden Darlehen im Gesamtumfang von 5, 625 Mio. DM bewilligt.

Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1991 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,2 Mrd. DM auf 33,0 Mrd. DM, die Abnahme betrug 0,6% nach einer Zunahme von 2,3% im Vorjahr.

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 33,9 Mrd. DM gegenüber 34,2 Mrd. DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, verringerte sich um 0,3 Mrd. DM auf 33,8 Mrd. DM.

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die langfristigen Ausleihungen blieben mit 30,7 Mrd. DM konstant. Sie betragen 92,9% der Bilanzsumme. Den Darlehnsauszahlungen, die sich auf 2,0 Mrd. DM beliefen, standen Tilgungen von insgesamt 2,0 Mrd. DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd. DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 1,2 Mrd. DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehnsauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der WFA gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Die Ertragsentwicklung war durch ein rückläufiges Zinsergebnis gekennzeichnet. Vom Jahresergebnis von 201 Mio. DM wurden 197 Mio. DM dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt, so daß ein Jahresüberschuß/Bilanzgewinn von 4 Mio. DM verbleibt.

Ausblick

Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wurde durch das Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übertragen.

Diese hat als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge ist die Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen den Gläubigern des Landes gegenüber für die Verbindlichkeiten aus den zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswe sens aufgenommenen und bewilligten Darlehen oder Zuschüssen und aus übernommenen Bürgschaften gemäß § 18 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), geändert durch das Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640).

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt unter Einbeziehung ihres bisherigen Bereichs Wohnungsbauförderung die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –“. Sie führt ihre Aufgaben im Interesse der Wohnungspolitik Nordrhein-Westfalens grundsätzlich unverändert fort.

Für das Jahr 1992 strebt das Ministerium für Bauen und Wohnen die Förderung von 35 500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3 871 Mio. DM an. Vorgesehen sind

18 050 Mietwohnungen,

11 950 Familienheime und Eigentumswohnungen,

3 500 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen und

2 000 Bergarbeiterwohnungen.

Der überwiegende Teil der geplanten Wohnungen – 13 050 Mietwohnungen und 8 000 Eigentumsmaßnahmen – wird mit öffentlichen Baudarlehen gefördert und ist für Wohnungssuchende bestimmt, deren Einkommen die im sozialen Wohnungsbau geltende Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich übersteigt (1. Förderungsweg). Ein geringerer, jedoch gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöhter Anteil der Wohnungen – 5 000 Mietwohnungen und 3 450 Eigentumsmaßnahmen – wird mit Aufwendungsdarlehen und Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln für solche Wohnungssuchende gefördert, deren Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 v. H. übersteigt. Im Mietwohnungsbereich richtet sich dieses Förderungsangebot insbesondere an Arbeitgeber und soll dazu anregen, Wohnungen für Mitarbeiter zu bauen oder zu fördern. Die Förderungskonditionen sind auf die entsprechende höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wohnungssuchenden abgestellt und setzen eine höhere finanzielle Beteiligung des Bauherren oder ergänzende Finanzierung durch einen Dritten, insbesondere Arbeitgeber voraus.

Die gegenüber den Vorjahren nochmalige Aufstockung des Wohnungsbauprogrammes 1992 wird auch durch erhöhte Anstrengungen des Bundes und des Landes ermöglicht. Der Bund hat seine Bundesfinanzhilfen von 1 776 Mio. DM in 1991 (Anteil NW: 470 Mio. DM) – einschließlich eines Sonderprogramms für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage – auf 2 700 Mio. DM (Anteil NW: 701 Mio. DM) erhöht. Dementsprechend sind auch im Haushaltsplan 1992 des Landes Mittel in gleicher Höhe von 701 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung vorgesehen. Insgesamt kommen knapp 21 v. H. der Fördermittel vom Bund.

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 1992 ein Verpflichtungsrahmen von 1 918 Mio. DM bereitgestellt.

Die voraussichtlichen Einnahmen der WFA aus Zinsen und Tilgungen werden jedoch nicht ausreichen, um die fälligen Auszahlungen aufgrund des nun bereitgestellten Verpflichtungsrahmens zu erbringen; hierfür wird eine erhebliche Kreditaufnahme notwendig werden.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Jahresbilanz zum 31. 12. 1991

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 1990 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	28 914 158 021,01		
b) Kommunaldarlehen	1 743 692 028,14		
c) sonstige	46 069 424,31		
darunter: an Kreditinstitute	DM 43 000 035,15	30 703 919 473,46	30 721 100
2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	14 774 129,00		
b) sonstige	0,00	14 774 129,00	15 830
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM 14 774 129,00		
3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguhaben		2 888 759,31	3 138
4. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		246 862,50	357
5. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	25 378 230,03		
b) sonstige	2 176 650,58	27 554 880,61	34 734
6. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	121 182,43		
b) nach dem 31. 10. 1991 und am 2. 1. 1992 fällige Zinsen	30 838 636,16		
c) rückständige Zinsen	681 760,33	31 641 578,92	23 155
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2 258 223 649,72	2 426 756
8. Grundstücke und Gebäude		8 322 795,00	7 757
darunter: im Hypothekengeschäft übernommen	DM 8 031 086,00		
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 177 643,00	1 956
10. Sonstige Vermögensgegenstände		247 531,21	138
11. Rechnungsabgrenzungsposten		2 166,60	30
		Summe der Aktiven	33 048 999 469,33
			33 234 951

**12. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der
Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:**

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes
über das Kreditwesen fallenden Krediten

83 115,96 38 751

Passivseite

	DM	DM	31. 12. 1990 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	4 466 205 738,94		
b) sonstige	214 415 309,46		
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 1 540 573 077,00		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	534 982 423,06		
b) sonstige	27 504 889,33		
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	38 800 127,79		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. 1. 1992 fällig werdenden	0,00	38 800 127,79	33 807
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2 258 223 649,72	2 426 756
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	7 525 100,00		
b) andere Rückstellungen	69 002 700,00	76 527 800,00	80 526
6. Sonstige Verbindlichkeiten		511 346 030,93	826 309
darunter:			
Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen	DM 469 602 840,01		
7. Rechnungsabgrenzungsposten		6 325,30	4
8. Landeswohnungsbauvermögen *)			
Bestand am 1. 1. 1991	23 736 421 994,61		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 882 139 922,17		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 196 548 523,14		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 643 490 174,58		
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 81 120 206,37		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 112 845 340,19		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 585 631 598,87		
9. Kapital (Grundkapital)		24 679 003 469,07	23 736 422
10. Kapitalrücklage		100 000 000,00	100 000
11. Gewinnrücklagen		0,00	0
a) gesetzliche Rücklage	0,00		
b) satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,00		
c) andere Rücklagen	127 983 705,73	137 983 705,73	133 984
12. Bilanzgewinn		4 000 000,00	4 000
	Summe der Passiven	33 048 999 469,33	33 234 951

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	843 575 509,14		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	66 989,42	843 642 498,56	980 262

14. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB

70 000,00 70

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 7428248195,- (DM 7326672668,-)

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991

Aufwendungen

	DM	DM	1990 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	82 663 065,33	61 890	
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	40 047 192,17	16 427	
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft	1 793,02	2	
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	18 911 577,13	36 914	
5. Gehälter und Löhne	12 605 978,86	12 087	
6. Soziale Abgaben	1 779 349,12	1 670	
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 948 067,32	2 145	
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft	4 461 715,79	4 735	
9. Verwaltungskosten an Dritte	64 029 874,84	64 679	
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 097 420,90	904	
11. Steuern	12 212,94	18 208,37	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	5 995,43		
b) sonstige			22
12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen		196 548 523,14	247 746
Zinsen aus gewährten Baudarlehen			
13. Sonstige Aufwendungen		769 653,28	533
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4 000 000,00	4 000
		Summe	428 882 419,27
			453 754
15. Gezahlte Zuschüsse			
a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen		112 845 340,19	148 271
b) aus den sonstigen Verbindlichkeiten		293 965 924,99	430 077
c) aus dem Landesvermögen		750 271 216,80	731 308

Erträge

	DM	DM	1990 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	346 999 878,25		
b) Kommunaldarlehen	15 732 568,89		
c) sonstige Ausleihungen	383 368,06	363 115 815,20	340 924
2. Zinsersetzung durch das Land Nordrhein-Westfalen		0,00	36 000
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		29 954 417,66	23 741
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		8 859 491,91	9 498
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	1 331 028,73		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	9 210,90	1 340 239,63	1 813
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		25 259 065,30	41 288
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6. auszuweisen sind		353 389,57	490
		Summe	428 882 419,27
			453 754

Anhang zum 31. Dezember 1991

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem vorgeschriebenen Formblatt für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

Langfristige Ausleihungen

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinslichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit den dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet und wie die Einzelwertberichtigungen von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

Bestandsveränderungen

Beim Sachanlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt:

	Stand 1. 1. 1991 TDM	Zugänge TDM	Abgänge TDM	Abschrei- bungen TDM	Stand 31. 12. 1991 TDM
Grundstücke und Gebäude, soweit dem eigenen Geschäftsbetrieb dienend	297	-	-	5	292
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 955	297	-	1 074	1 178
Summe:	2 252	297	-	1 079	1 470

Landeswohnungsbauvermögen

Nach § 20 Abs. 5 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltssmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltssmittel vom Land erhält.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Sonstige Angaben

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt beschäftigt:

	1991	1990	Verände- rung
Angestellte	163	164	./1
gewerbliche Mitarbeiter	4	3	+1
Auszubildende	1	1	-
	168	168	-

Bezüge des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Die Bezüge des Vorstandes betrugen im Berichtsjahr 569 TDM. Die Bezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebenen betrugen 519 TDM. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstandes und ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 3 843 TDM zurückgestellt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wohnungsbauförderungsanstalt und den Mitgliedern seiner Ausschüsse wurden Gesamtbezüge in Höhe von 25 TDM gewährt sowie die Fahrtkosten erstattet.

Mitglieder des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes

Verwaltungsrat:

Ilse Brusis, Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzende
 Armin Ahrendt, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, Bad Münstereifel
 Dr. Günter Berg, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 17. 4. 1991
 Johannes E. Beutler, Mitglied des Vorstandes der Rheinboden Hypothekenbank AG, Vertreter des Realkredits, Köln
 Brunhild Decking-Schwill, MdL, Düsseldorf
 Dieter Diekmann, Oberstadtdirektor, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn
 Dr. Horst Eller, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Städte, Espelkamp
 Wolfeckhard Hagemann, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 18. 4. 1991
 Heinz Hunger, MdL, Bielefeld, ab 14. 6. 1991
 Wolfgang Jaeger, MdL, Gelsenkirchen
 Günther Kissel, stellv. Verbandsvorsitzender, Vertreter der freien Wohnungswirtschaft, Solingen, bis 4. 6. 1991
 Joseph Köhler, Landrat, Vertreter der Kreise, Paderborn
 Alfred Leuchter, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 Erwin Pfänder, MdL, Dortmund, bis 30. 4. 1991
 Hans Pohl, Verbandsdirektor, Vertreter der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Münster
 Hanns Schaefer, Verbandspräsident, Köln, ab 5. 6. 1991
 Volkmar Schultz, MdL, Köln
 Robert Schumacher, MdL, Remscheid
 Reinhard Thomalla, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 Gerd-Peter Wolf, MdL, Essen
 Siegfried Zellnig, MdL, Neuss

Arbeitsausschuß:

Joachim Westermann, Staatssekretär, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender
 Dr. Günter Berg, bis 17. 4. 1991
 Dieter Diekmann
 Wolfeckhard Hagemann, ab 26. 6. 1991
 Joseph Köhler
 Alfred Leuchter
 Erwin Pfänder, bis 30. 4. 1991
 Volkmar Schultz
 Gerd-Peter Wolf, ab 26. 6. 1991
 Siegfried Zellnig

Bürgschafts- und Kreditausschuß:

Dr. Ulrich Giebeler, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender
 Johannes E. Beutler
 Dr. Horst Eller
 Wolfgang Jaeger
 Dr. Robert Kuhn, Oberregierungsrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 5. 12. 1991
 Hans Pohl
 Jutta Schuck-Mitzke, Regierungsrätin, Vertreterin des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 31. 10. 1991
 Robert Schumacher

Prüfungsausschuß:

Barbara Clemens-Krebs, Ministerialdirigentin, Vertreterin des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzende, ab 3. 6. 1991
 Armin Ahrendt
 Brunhild Decking-Schwill
 Heinz Hunger, ab 26. 6. 1991
 Günther Kissel, bis 4. 6. 1991
 Dr. Robert Kuhn, ab 5. 12. 1991
 Hanns Schaefer, ab 26. 6. 1991
 Jutta Schuck-Mitzke, bis 31. 10. 1991
 Reinhard Thomalla
 Gerd-Peter Wolf, bis 25. 6. 1991

Vorstand:

Alfred Neugebauer, Essen
 Anton Riederer, Duisburg
 Eberhard Ullrich, Essen, Vorsitzender

Landesaufsicht:

Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561)

Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wurde durch dieses Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übertragen. Sie führt die Wohnungsbauförderungsanstalt unter Einbeziehung ihres bisherigen Bereiches Wohnungsbauförderung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –“.

Die Organfunktionen des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Wohnungsbauförderungsanstalt gingen zum 1. Januar 1992 auf den Vorstand und den Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale über.

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt zukünftig das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Düsseldorf/Münster, den 28. April 1992

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Der Vorstand

Neuber	Trippen	Burda
Kullar	Leister	Offen
Peters	Prautzsch	Ringel
Sättele		Sengera

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsordnung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Düsseldorf, den 28. April 1992

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zens
 Wirtschaftsprüfer

Schmitz-Peiffer
 Wirtschaftsprüfer

– MBl. NW. 1992 S. 1134.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
 für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
 die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 des Finanzgerichts Münster

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 1142.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 34 v. 27. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	14. 7. 1992	Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen	282
223		Berichtigung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW vom 28. Mai 1992 (GV. NW. S. 218)	282
780	14. 7. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	284
792	13. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	284
822	24. 1. 1992	Änderung der Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	285

– MBl. NW. 1992 S. 1143.

Nr. 35 v. 30. 7. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	30. 4. 1992	Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	288

– MBl. NW. 1992 S. 1143.

Nr. 36 v. 4. 8. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	11. 6. 1992	14. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	300

– MBl. NW. 1992 S. 1143.

Nr. 37 v. 6. 8. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203012	13. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst [PVPol-hD])	312
301	22. 7. 1992	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Erftstadt	318
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- und Schnitzstoff	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für Nahrungs- und Genußmittel	315
	14. 7. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoÄndG NW)	315

– MBl. NW. 1992 S. 1143.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569